

Novellierung der Verordnung über die Verhütung von Bränden

Hinweise und Informationen zu den aktuellen Änderungen – Teil 1

von Christian Frank, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) enthält wichtige Verhaltensregelungen zur Verhütung von Bränden, insbesondere zum Umgang mit Feuer und Licht, zu brandgefährlichen Geräten und Arbeiten, zu brandgefährlichen Stoffen und zu Rettungswegen. Zugleich ist sie das zentrale Regelwerk für die materiellen Anforderungen bei der Durchführung der Feuerbeschau durch die Gemeinden oder deren Beauftragte. Der Beitrag informiert in diesem und im folgenden Heft über die grundlegenden Änderungen, die mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden am 30. Dezember 2012 in Kraft getreten sind.

I. Allgemeines

Die bisherige im Grundsatz aus dem Jahr 1981 stammende Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sollte als bewehrte Verordnung entsprechend Art. 50 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) ursprünglich mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft treten. Seither war ihre Gültigkeit mehrmals verlängert worden. Zahlreiche Anfragen, die in der Vergangenheit an das Staatsministerium des Innern zu unterschiedlichen Sachverhalten und deren Zulässigkeit im Hinblick auf mögliche Brandgefahren herangetragen wurden, haben gezeigt, dass zur Verhütung von Bränden konkrete Regelungen unabdingbar sind. Insbesondere ist die VVB als Rechtsgrundlage unverzichtbar, um Rettungswege und Feuerwehrrufen frei zu halten.

Außer einer das Kaminkehrerwesen betreffenden Änderung (Überprüfung gewerblicher Dunstabzugsanlagen) waren die Regelungen der VVB seit dem Jahr 1981 unverändert geblieben. Im Laufe der letzten 30 Jahre haben sich jedoch verschiedene Vorschriften als klarstellungsbedürftig erwiesen. Der Regelungsgehalt weiterer Vorschriften hat sich aufgrund neuer brandschutzfachlicher Erkenntnisse oder aktueller Entwicklungen als nicht länger regelungsbedürftig oder als praxisfremd erwiesen. Ein Großteil der in der VVB enthaltenen Regelun-

gen zum Schutz vor Brandgefahren hat sich jedoch bewährt. Darüber hinaus haben sich zur Verhütung von Bränden wenige weitere Bereiche als regelungsbedürftig erwiesen.

Die VVB wurde deshalb durch den Erlass der am 27. Dezember 2012 bekannt gemachten und am 30. Dezember 2012 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735) grundlegend novelliert. Dabei wurden praxisfremde sowie aus brandschutzfachlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr erforderliche Vorschriften gestrichen. Die bewährten Regelungen wurden beibehalten, – soweit aus brandschutzfachlicher Sicht vertretbar – verschlankt, zusammengefasst oder redaktionell geändert, um die Verständlichkeit der Vorschriften und ihre Anwendbarkeit durch Rechtsanwender zu erleichtern. Darüber hinaus wurden unter anderem Vorschriften über Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen neu aufgenommen. Wegen der grundlegenden Überarbeitung der VVB war es zudem gerechtfertigt, den zeitlichen Anwendungsbereich der VVB annähernd um weitere 20 Jahre zu verlängern.

II. Zu den wichtigsten Änderungen im Einzelnen

1. Anwendungsbereich (§ 1 VVB)

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden ist eine nutzerorientierte Ver-

ordnung, die verschiedene Überschneidungen mit den Vorschriften vor allem des Arbeitsschutzrechts aufweist. Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 LStVG, auf welchem die VVB weitestgehend basiert, ermächtigt das Staatsministerium des Innern nur insoweit zum Erlass von Verordnungen, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Zwar ergibt sich bereits hieraus, dass – sofern vom Wortlaut der VVB Überschneidungen mit bundesrechtlichen oder besonderen landesrechtlichen Regelungen denkbar sind – die Vorschriften der VVB im Kollisionsfall keine Anwendung finden, da insoweit keine Verordnungsermächtigung besteht. Um die Anwendbarkeit der VVB in der Praxis zu erleichtern, wurde jedoch in einem neuen § 1 VVB ausdrücklich ein Anwendungsbereich definiert, wonach die VVB mit Ausnahme von § 9 VVB keine Anwendung findet, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Insbesondere wird konkret darauf hingewiesen, dass die VVB keine Anwendung findet, soweit das Chemikaliengesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Produktsicherheitsgesetz sowie das Sprengstoffgesetz und die jeweils auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen enthalten zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand.

§ 9 VVB, der nunmehr die bislang in § 8 Abs. 4 VVB enthaltene Überprüfung nicht ausschließlich privat genutzter Dunstabzugsanlagen durch Betriebe, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, regelt, wird von dem Anwendungsbereich des § 1 VVB ausgenommen, da die Regelung zur Überprüfung der Dunstabzugsanlagen auf § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) basiert und deshalb die Einschränkungen des Art. 38 LStVG hierfür nicht gelten.



2. Allgemeine Änderungen in verschiedenen Paragraphen

Der bisher mehrfach verwendete Begriff des »offenen Dachraums« wurde durch den in der Praxis zwischenzeitlich gebräuchlichen Begriff des »nicht ausgebauten Dachraums« ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Daneben wurde – soweit er sich in der VVB rein auf Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische bezieht – der bislang verwendete brandschutzfachliche Begriff »explosionsgefährlich« angepasst an den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung) verwendeten Begriff »gefährliche explosionsfähige« Gemische. Soweit er sich auch auf sonstige Stoffe bezieht, wurde jedoch der Begriff »explosionsgefährlich« beibehalten, da sich der Begriff »gefährliche explosionsfähige...« nach der CLP-Verordnung nicht auf Feststoffe bezieht.

3. Löschen von Bränden (§ 2 VVB)

Die bisher in § 1 VVB enthaltenen Regelungen zum Löschen von Bränden finden sich nunmehr in § 2 VVB. Die Pflicht desjenigen, der einen Brand wahrnimmt, diesen – sofern es ihm zumutbar ist – zu löschen, wurde erweitert um die Pflicht, gefährdete Personen zu warnen (vgl. § 2 Satz 1 VVB). Daneben wurde für denjenigen, der die Feuerwehr gerufen hat, die Verpflichtung aufgenommen, die Einsatzkräfte, sofern möglich und zumutbar, einzuweisen (vgl. § 2 Abs. 3 VVB). Bei diesen neu aufgenommenen Verpflichtungen handelt es sich um Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Bränden i.S.v. Art. 38 Abs. 3 Nr. 4 LStVG. Nach Nr. 38.1.5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) sind unter anderen als Schutzmaßnahmen im Sinn des Art. 38 Abs. 3 Nr. 4 LStVG auch Verhaltensweisen zu verstehen. Die Pflicht, Einsatzkräfte sofern möglich und zumutbar einzuweisen, dient der Effektivität der Brandbekämpfung. Die Regelung kann dazu beitragen, den Einsatzkräften für die Brandbekämpfung möglicherweise entscheidende Hinweise zu geben, beispielsweise wo sich konkret der Brandherd befindet, wie der Brand ausgebrochen ist oder welche Gefahren an der Brandstelle drohen. Zur Bekämpfung von Bränden i.S.v. Art. 38 Abs. 3 Nr. 4

LStVG zählt auch die Beseitigung von Gefahren durch Brände für das Leben und die menschliche Gesundheit. Um den Schutz der Bevölkerung unter anderem auch vor Rauchgasen zu erhöhen, ist es auch erforderlich, durch Brände gefährdete Personen zu warnen, insbesondere da dies für eine Person, die einen Brand bemerkt hat, in der Regel ohne Weiteres möglich ist.

Die bisher in § 1 Satz 2 VVB enthaltene Regelung, wonach eine Person, die den Brand nicht sofort löschen kann, unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen hat, wurde konkretisiert. Nach der jetzigen Regelung in § 2 Satz 2 VVB ist klarstellend nicht mehr öffentliche Hilfe, sondern die Feuerwehr herbeizurufen. Nach überwiegender Auffassung bezog sich das Herbeirufen öffentlicher Hilfe auch bislang auf die Meldung des Brandes an die Feuerwehr.¹ Auch ist für die Brandbekämpfung von entscheidender Bedeutung, dass das Brandereignis in erster Linie der Feuerwehr über die öffentliche Feueralarmeinrichtung und die Notrufnummer 112 mitgeteilt wird (ggf. über die Integrierte Leitstelle). Nur dann ist sichergestellt, dass die Feuerwehr schnellstmöglich mit den erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung beginnen kann.

4. Betrieb von Feuerstätten (§ 3 VVB)

§ 3 VVB enthält die bisher in § 2 VVB enthaltenen Regelungen zum Betrieb von Feuerstätten.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 VVB, dass feste Stoffe in Feuerstätten – zu denen unter anderem auch Holzkohlegrills zählen – nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden dürfen, wurde eingeschränkt. Sie ist praxisfern, sofern sie auch die Verwendung von Flüssigkeiten verbietet, die hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt sind (z.B. Grillanzünder). Nach § 3 Abs. 2 VVB ist es nunmehr zulässig, dass feste Stoffe in Feuerstätten mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, sofern die jeweilige Flüssigkeit hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt ist.

Der Anwendungsbereich der im bisherigen § 2 Abs. 3 Satz 1 VVB enthaltenen Regelung über den Betrieb von Feuerstätten in Räumen, in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen explosionsfähige Gas-, Dampf-,

Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können, wurde über Räume hinausgehend ausgedehnt auf sonstige Orte (nunmehr § 3 Abs. 3 Satz 1 VVB). Denn auch außerhalb von Räumen kann beim Betrieb einer Feuerstätte an einem sonstigen Ort, an welchem sich größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe befinden oder an denen explosionsfähige Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können, eine erhebliche und nicht hinzunehmende Brand- oder Explosionsgefahr entstehen.

Die Änderungen der bisherige Regelungen in § 2 Abs. 4 VVB zum Betrieb beweglicher Feuerstätten sind rein redaktionell.

5. Feuer im Freien (§ 4 VVB)

Die bislang in § 3 VVB enthaltenen Regelungen zu Feuer im Freien wurden in § 4 VVB aufgenommen und neu systematisiert.

Die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 1 VVB geregelten Abstände zu Gebäuden, Gebäudeteilen, brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen beim Betrieb geschlossener Feuerstätten,² die als Mindestabstände durch § 3 Abs. 2 Satz 2 VVB auch für offene Feuerstätten in Bezug genommen wurden, werden in dem neuen § 4 Abs. 1 Satz 1 VVB als Abstände für Feuerstätten im Freien allgemein festgelegt. Den Gedanken des bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 2 VVB, nämlich die Berücksichtigung der besonderen von offenen Feuerstätten ausgehenden Gefahren, greift der neue § 4 Abs. 1 Satz 2 VVB auf. Hiernach sind bei offenen Feuerstätten die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten – wie auch bislang – mindestens 100 m entfernt sein.

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 VVB war zudem praxisfremd, soweit sie auch die beliebten und weit verbreiteten Grillgeräte, Heizpilze und Lufterhitzer umfasste. Insbesondere hätte der Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen (d.h. auch z.B. aus brennbaren Stoffen bestehenden Tischen und Stühlen) bei einer konsequenten Anwendung zu einem weitreichenden Verbot von Heizpilzen in Außenflächen von Gastwirtschaften sowie von Grillgeräten in Reihenhaussiedlungen mit schmalen Grundstücken geführt. Die Regelung zu Mindestabständen beim Betrieb von Feuerstätten wurde



deshalb durch den neu eingefügten § 4 Abs. 1 Satz 3 VVB eingeschränkt.

Nach der jetzigen Regelung dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten abweichend von den in § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VVB festgelegten Mindestabständen in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

Unverwahrtes Feuer, also Feuer außerhalb einer Feuerstätte oder sonstigen Umgrenzung, wird nunmehr gesondert in § 4 Abs. 4 VVB geregelt; wie auch nach der bisherigen Regelung gelten für unverwahrtes Feuer die Vorschriften über offene Feuerstätten im Freien. Aufgrund der von unverwahrtem Feuer ausgehenden besonderen Brandgefahren ist nach der Neuregelung die Entzündung unverwahrten Feuers in Räumen ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Brennstoffrückstände (§ 5 VVB)

Regelungen zur Aufbewahrung von Brennstoffrückständen enthielt bislang § 4 VVB. Die hierin enthaltene Regelung findet sich nunmehr in § 5 VVB. § 4 Abs. 2 VVB regelte hierbei die Aufstellung von Behältern, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, im Freien und in Gebäuden. Nach der Änderung wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass sich die in § 5 Abs. 2 VVB enthaltene Regelung lediglich auf die Aufstellung von Behältern, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, und nicht auf die Aufstellung von Behältern allgemein, bezieht.

Geändert wurde daneben die bislang in § 4 Abs. 2 Satz 2 VVB enthaltene Regelung zur Aufstellung dieser Behälter in Gebäuden. Durften bislang Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, nur in Räumen mit mindestens feuerbeständigen Wänden und Decken aufgestellt werden, müssen diese Behälter nach der Neuregelung nunmehr in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen an Sammelräume im Sinn des Art. 43 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 VVB). Diese Änderung dient der Angleichung der VVB an die BayBO. Da § 5 Abs. 2 Satz 2 VVB Räume in Bezug nimmt, die die Anforderungen an Sammelräume im Sinn des Art. 43 BayBO erfüllen, gilt dieser unabhängig davon, ob bei dem konkreten Gebäude nach der BayBO Räume im Sinn von Art. 43 BayBO gefordert werden oder nicht. Die Regelung gilt folglich auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

7. Rauchen, Rauchverbot (§ 7 VVB)

§ 7 VVB enthält die bislang in § 6 aufgeführten Regelungen zum Rauchen und zu Rauchverboten. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VVB dürfen – wie auch bislang – brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, dass eine Brandgefahr entstehen kann. Die bisherige Regelung aus § 6 Abs. 2 Satz 2 VVB, wonach Aschenbecher nur in dicht schließende Behälter aus nicht brennbaren Stoffen entleert werden dürfen, war zu streng, soweit sie nach ihrem Wortlaut auch für die Entleerung von Aschenbechern mit ausschließlich kalter Asche galt. Sie wurde deshalb im Zuge der Novellierung der VVB an die Regelung über die Aufbewahrung von Brennstoffrückständen angeglichen. § 7 Abs. 2 Satz 2 VVB regelt insoweit nunmehr, dass § 5 Abs. 1 VVB entsprechend gilt. Nach § 5 Abs. 1 VVB müssen Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, dicht verschlossen sein. In Behältern aus brennbaren Stoffen dürfen nur kalte Brennstoffrückstände aufbewahrt werden; auf diesen Behältern muss zudem deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, dass heiße Brennstoffrückstände nicht eingefüllt werden dürfen.

§ 5 Abs. 1 VVB enthält insoweit lediglich Regelungen zu Behältern, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden. Aufbewahrung in diesem Sinne setzt hierbei eine gewisse zeitliche Dimension der Aufbewahrung voraus. Demnach gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 VVB i.V.m. § 5 Abs. 1 VVB nicht für die übliche Benutzung von Aschenbechern, da hierin allenfalls eine relativ kurzfristige Einbringung von Rauchzeugasche erfolgt.

8. Trocknen von Kleidern (§ 7 VVB a.F.)

Die bislang in § 7 VVB enthaltene Regelungen zum Trocknen von Kleidern oder Wäschestücken über Feuerstätten, in der Nähe von Feuerstätten und Rauchrohren sowie an Kachelöfen oder ähnlichen Feuerstätten wurde aufgehoben. Die Aufhebung dient der Deregulierung. Zum einen haben in Wohnräumen stehende holz-, kohle- oder ölbetriebene Feuerstätten als primäre Heizquelle stark an Bedeutung verloren. Daneben liegt es bereits im Interesse des Nutzers, dass er zu trocknende Kleider nicht so aufhängt, dass diese sich entzünden können. Eine entsprechende Regelung war deshalb aus fachlicher Sicht entbehrlich, zumal in § 3

VVB der Umgang mit Feuerstätten und deren Beaufsichtigung geregelt sind. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VVB sind Feuerstätten so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Zudem müssen sie ausreichend beaufsichtigt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VVB).

9. Elektrische Geräte (§ 8 VVB)

Die Vorschrift über elektrische Geräte wurde neu systematisiert. Waren bislang nach den Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 VVB a.F. und in § 8 Abs. 3 VVB a.F. nur die hierin konkret aufgezählten Elektrogeräte während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen, wurde diese Aufsichtspflicht nunmehr auf alle elektrischen Geräte ausgedehnt, die hohe Temperaturen erzeugen und hierdurch eine besondere Brandgefahr hervorrufen können. Für die bislang in § 8 Abs. 2 VVB a.F. geregelten Elektrowärmegeräte wurde hierdurch eine Regelungslücke geschlossen.

§ 8 Satz 1 VVB fordert insoweit lediglich eine ausreichende Beaufsichtigung. Dies lässt Raum für eine differenzierte Beaufsichtigung verschiedener Elektrogeräte i.S.d. § 8 Satz 1 VVB nach den von ihnen ausgehenden Brandgefahren.

Gestrichen wurde die bislang in § 8 Abs. 1 Satz 2 VVB enthaltene Verpflichtung, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte nur auf nicht brennbaren Unterlagen abzustellen. Diese Vorschrift hat sich insbesondere in Bezug auf Küchengeräte wie Wasserkocher und Kaffeemaschinen als nicht praxistgerecht erwiesen. Diese werden in der Praxis vielmehr häufig auf Schränken oder Küchenarbeitsplatten abgestellt, die aus brennbaren Stoffen bestehen. Den Anforderungen des Brandschutzes wird insoweit auch durch die schlankere Neuregelung in ausreichender Weise genüge getan, wonach elektrische Geräte im Sinn von § 8 Satz 1 VVB so zu benutzen und abzustellen sind, dass auch bei übermäßiger Erwärmung keine Gegenstände entzündet werden können.

(Fortsetzung des Beitrags in KommP BY 3/2013.)

1 Schiedermaier, König, Körner in: Praxis der Kommunalverwaltung – Landesaussage Bayern, K20Bay – LStVG, Art. 38, Nr. 4.3.1.

2 Mind. 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen, 25 m von leicht entzündbaren Stoffen, 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen.



Novellierung der Verordnung über die Verhütung von Bränden

Hinweise und Informationen zu den aktuellen Änderungen – Teil 2

von Christian Frank, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) enthält wichtige Verhaltensregelungen zur Verhütung von Bränden, insbesondere zum Umgang mit Feuer und Licht, zu brandgefährlichen Geräten und Arbeiten, zu brandgefährlichen Stoffen und zu Rettungswegen. Zugleich ist sie das zentrale Regelwerk für die materiellen Anforderungen bei der Durchführung der Feuerbeschau durch die Gemeinden oder deren Beauftragte. Der Beitrag setzt den in KommP BY 2/2013, S. 56 ff. begonnenen Beitrag über die grundlegenden Änderungen, die mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden am 30. Dezember 2012 in Kraft getreten sind, fort.

10. Überprüfung nicht nur dem privaten Haushalt dienender Dunstabzugsanlagen (§ 9 VVB)

Die bisher in § 8 Abs. 4 VVB enthaltene Regelung über die Überprüfung nicht nur dem privaten Haushalt dienender Dunstabzugsanlagen durch Betriebe des Kaminkehrerhandwerks ist nunmehr in § 9 VVB enthalten. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

11. Feueregefährliche Arbeitsgeräte (§ 11 VVB)

Die bisher in § 10 VVB enthaltenen Regelungen zu Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten wurden stark überarbeitet und finden sich nunmehr in § 11 VVB (feueregefährliche Arbeitsgeräte) wieder. Die Regelungen wurden weitgehend – soweit brandschutzfachlich vertretbar – verschlankt und an aktuelle Entwicklungen der Praxis angepasst.

In die in § 11 Abs. 1 VVB enthaltene Aufzählung verschiedener feueregefährlicher Arbeitsgeräte wurden aufgrund der gestiegenen Bedeutung dieser Geräte in der Praxis Trennschleifer und Bunsenbrenner ausdrücklich mit aufgenommen. Daneben wurde die Regelung ausgedehnt auf ähnliche Geräte, die Funken oder offene Flammen erzeugen.

Weitgehend verschlankt wurden die bisher in § 10 Abs. 2 Satz 2 VVB detailliert aufgezählten Maßnahmen, die vor Beginn von Arbeiten mit feueregefährli-

chen Arbeitsgeräten gegen die Entzündung brennbarer Stoffe zumindest vorzunehmen waren. Nunmehr regelt § 11 Abs. 2 VVB insoweit nur noch, dass diese Arbeiten nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn Löschwasser und geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge bereitgestellt und ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen oder diese entfernt worden sind. Diese Neuregelung dient der Deregulierung. Aus brandschutzfachlicher Sicht sind die nunmehr in § 11 Abs. 1 und 2 VVB enthaltenen Regelungen ausreichend, um die von den feueregefährlichen Arbeitsgeräten ausgehenden Brandgefahren zu verhüten. Detaillierterer Regelungen bedarf es nicht, wobei die bislang in § 10 Abs. 2 Satz 2 VVB enthaltenen detaillierten Maßnahmen gegen die Entzündung von Stoffen gleichwohl weiterhin als Anhaltspunkt für nach § 11 Abs. 2 VVB erforderliche ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe dienen können.

Die bislang in § 10 Abs. 3 VVB enthaltenen Regelungen zum Abflammen von Farbe wurden aufgehoben. Das Abflammen von Farbe hat in der Praxis allenfalls noch eine untergeordnete Bedeutung. Zudem findet das Ablösen von Farbe heute in der Regel nicht mehr mit offener Flamme, sondern mit Heißluftgeräten statt. Für die Verwendung von Heißluftgeräten gelten jedoch die insoweit ausreichenden Regelungen des § 8 VVB (elektrische Geräte).

Ebenfalls wurden die bisher in § 10 Abs. 4 VVB enthaltenen Regelungen für Arbeiten mit Lötlampen aufgehoben, weil diese Geräte in der Praxis keine Bedeutung mehr haben.

Die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 5 VVB über das Ablegen von Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten während der Arbeit findet sich nunmehr in § 11 Abs. 3 VVB. Hierbei wurde Satz 2 der Regelung leicht geändert: Waren nach der bisherigen Regelung diese Geräte, wenn möglich, auf geeigneten Ablegevorrichtungen abzulegen (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 2 VVB a.F.), sind diese nunmehr auf einer geeigneten Ablage abzulegen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 VVB). Diese Änderung war erforderlich, da es aus brandschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung von Brandgefahren und zur Verhütung von Bränden nicht nur wünschenswert, sondern in jedem Fall unerlässlich ist, Arbeitsgeräte mit offener Flamme auf einer geeigneten Ablage abzulegen. Ob es sich bei der geeigneten Ablage auch um eine Ablegevorrichtung im Sinn des bisherigen § 10 Abs. 5 Satz 2 VVB handelt, ist aus brandschutzfachlicher Sicht unerheblich.

12. Erwärmung brennbarer Stoffe (§ 11 VVB a.F.)

Bisher enthielt § 11 VVB relativ ausführliche Regelungen zur Erwärmung brennbarer Stoffe wie Teer, Pech oder Asphalt sowie zum Erhitzen von Fett. Diese Regelung wurde zum Zwecke der Deregulierung aufgehoben. Die Erwärmung der bislang von § 11 VVB erfassten brennbaren Stoffe erfolgt durch Feuerstätten, elektrische Geräte oder durch Bunsenbrenner. Die Verwendung dieser Geräte ist aus Sicht des Brandschutzes jedoch bereits ausreichend in §§ 2, 3, 8 und 11 VVB geregelt. Eine weitere Regelung für die Erwärmung brennbarer Stoffe war aus brandschutzfachlicher Sicht entbehrlich.



13. Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden (§ 13 VVB)

Nach § 13 VVB dürfen leicht entzündbare feste Stoffe nicht gelagert werden in Treppenträumen, notwendigen Fluren, Durchfahrten und in nicht ausgebauten Dachräumen, ausgenommen nicht ausgebauten Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude. Gegenüber der bisher in § 13 Abs. 1 VVB enthaltenen Regelung wurde der Anwendungsbereich leicht eingeschränkt. Denn aus brandschutzfachlicher Sicht war es nicht erforderlich, dass eine Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden in sämtlichen Gängen untersagt ist. Ausreichend ist vielmehr, wenn eine Lagerung solcher Stoffe in den als bauliche Rettungswege vorgesehenen notwendigen Fluren unterbleibt.

Daneben wurde der bisherige § 13 Abs. 2 VVB gestrichen, wonach leicht entzündbare feste Abfälle von Werkstoffen nach Arbeitsschluss aus dem Arbeitsraum zu entfernen und brandsicher aufzubewahren sind. Das Beibehalten dieser Regelung war aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

14. Sonstige selbstentzündliche Stoffe (§ 17 VVB)

§ 17 Abs. 1 VVB regelt die Aufbewahrung öl- und fettgetränkter Faserstoffe. Waren bisher nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VVB als mögliche Aufbewahrungsbehälter dieser Stoffe allein nicht brennbare Behälter zugelassen, wurden in die aktuelle Regelung auch die sonstigen brandsicheren Behälter aufgenommen. Dies ist eine Erleichterung für die Praxis. Denn es gibt schwer entflammbare (d.h. brennbare) Behälter, deren spezielle Konstruktion – beispielsweise die besondere Form des Deckels – dazu dient, in ihrem Inneren aufkeimenden Brände zu ersticken. Diese Behälter als möglichen Aufbewahrungsort von öl- oder fettgetränkten Faserstoffen zu verbieten, ist praxisfern.

§ 17 Abs. 2 VVB regelt die Beseitigung von Sägemehl oder ähnlichen Stoffen, die zum Aufnehmen und Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind. Nach der bisherigen Regelung sind diese Stoffe nach Gebrauch gefahrlos zu beseitigen, nach der Neufassung fachgerecht zu entsorgen. Die Neufassung dient hierbei der Klarstellung. Denn auch eine

fachgerechte Entsorgung beinhaltet eine gefahrlose Beseitigung. Eine gefahrlose Beseitigung muss jedoch nicht zwangsläufig fachgerecht sein.

15. Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln (§ 17a VVB a.F.)

Bislang enthielt § 17a VVB ausführliche Regelungen zur Lagerung ammoniumnitrathaltiger Düngemittel. Diese Regelung wurde gestrichen. Die Streichung von § 17a VVB diente der Deregulierung. Da verschiedene Merkblätter den Stand der Technik im Hinblick auf die Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln eingehend regeln, bspw. das von der Staatlichen Feuerwehrschiele Würzburg herausgegebene »Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns – Ammoniumnitrathaltige Düngemittel« oder das vom Industrieverband Agrar e.V. herausgegebene »Merkblatt für die Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln in Deutschland«, war eine bewehrte Regelung der Lagerung dieser Düngemittel in der VVB aus brandschutzfachlicher Sicht nicht mehr erforderlich.

16. Ballone (§ 18 VVB)

Der bisher in § 18 und § 19 VVB getrennt enthaltenen Regelungen zu gasgefüllten Ballonen und Heißluftballonen wurden aus systematischen Gründen in einem Paragraphen zusammengefasst. Der bisherige § 19 wurde hierbei als Abs. 5 in § 18 VVB aufgenommen.

Daneben wurde der Wortlaut des bisherigen § 19 redaktionell geändert. Unter anderem wurden ausdrücklich die zunehmend beliebten Himmelslaternen und vergleichbaren Flugkörper in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufgenommen. Dies dient der Klarstellung für den Rechtsanwender. Auch bislang war nach Ansicht des Staatsministeriums des Innern in verschiedenen IMS davon auszugehen, dass Himmelslaternen und ähnliche Flugkörper Ballone im Sinn von § 19 VVB a.F. sind.

Daneben wurde § 18 Abs. 5 VVB in den Anwendungsbereich von § 25 Abs. 2 VVB, der regelt, von welchen Vorschriften der VVB keine Ausnahmen zugelassen werden können, aufgenommen. Auch dies dient lediglich der Klarstellung, dass ein Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und vergleichbaren Flug-

körpern unzulässig ist. Bei frei fliegenden, unbemannten Heißluftballonen – wie den Himmelslaternen – handelt es sich um nicht kontrollierbare, bewegliche, offene Feuerstätten im Sinn von § 2 in Verbindung mit § 3 VVB, von denen erhebliche Brandgefahren ausgehen. Aus brandschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken wegen der Sicherstellung des Brandschutzes im Umkreis der fliegenden Ballone (bzw. unkontrollierbar landender Ballone), so dass auch bislang aus Sicht des Staatsministeriums des Innern keine Ausnahmen nach § 25 VVB durch die zuständige Gemeinde zugelassen werden konnten. Die eingefügte Regelung entbindet die Gemeinden vom Begründungszwang im Einzelfall.

17. Ausschmücken von Räumen (§ 19 VVB)

Die bisher in § 20 VVB enthaltenen Regelungen zum Ausschmücken von Räumen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, sind nunmehr in § 19 VVB enthalten. Durften Papier und Kunststoffe hierfür bislang nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind und nicht brennend abtropfen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 VVB a.F.), wurde in der aktuellen Regelung der Zusatz »und nicht brennend abtropfen« gestrichen. Diese Änderung dient der Anpassung der Regelung über das Ausschmücken von Räumen an § 33 Abs. 4 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und somit der Deregulierung. Die Regelung erleichtert hiermit auch für den Anwender die Einhaltung der Vorschriften. Denn in allgemein zugänglichen Quellen wird im Zusammenhang mit Papier- oder Kunststoffausschmückungen die Eigenschaft »nicht brennend abtropfend« nur sehr selten verwendet. Für den Anwender ist es deshalb nur sehr schwer möglich, beim Kauf eines solchen Produktes herauszufinden, ob es brennend abtropft oder nicht.

Auch die Streichung von § 20 Abs. 1 Satz 3 VVB, wonach brennbare Ausschmückungen von Feuerstätten mindestens 50 cm entfernt sein müssen, dient der Deregulierung. Für bewegliche Feuerstätten ergeben sich die Entfernungen, die zu brennbaren Stoffen eingehalten werden müssen, bereits aus § 2 Abs. 4 Satz 2 VVB, für unbewegliche Feuerstätten aus der Feuerungsverordnung



(FeuV). Von diesen Regelungen abweichende Abstände speziell für Ausschmückungen sind aus brandschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Nach dem bisherigen § 20 Abs. 1 Satz 4 VVB dürfen Zu- und Ausgänge und Hinweise auf Ausgänge durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Diese Regelung wird in ihrem Anwendungsbereich leicht erweitert und auf Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen ausgedehnt (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 VVB). Im Brandfall ist es für eine effektive Brandbekämpfung erforderlich, dass neben Zu- und Ausgängen sowie Hinweisen auf Ausgänge auch die Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verhängt oder verstellt werden.

Nach dem neu eingefügten § 19 Abs. 3 VVB gelten die Regelungen in § 19 Abs. 1 und 2 VVB über die Ausschmückung von Räumen auch für Zelte und bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, mit Ausnahme ausführungsgenehmigungspflichtiger fliegender Bauten. Der Begriff der baulichen Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, orientiert sich hierbei am Begriff der fliegenden Bauten aus Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO, ohne dass es nach der in der VVB verwendeten Begriffsbestimmung darauf ankommt, ob die bauliche Anlage auch dazu bestimmt ist, an wechselnden Orten aufgestellt zu werden. Sofern diese baulichen Anlagen ebenfalls dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen im Sinn von § 19 Abs. 1 VVB dienen, war es aufgrund der vergleichbaren Gefahrenlage sachgerecht, die Regelungen über die Ausschmückung von Räumen auch auf diese baulichen Anlagen auszudehnen. Von der Regelung ausgenommen sind fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, da in der Ausführungsgenehmigung – soweit erforderlich – entsprechende Regelungen enthalten sind.

18. Straßenfeste, Märkte und Veranstaltungen (§ 20 VVB)

In dem neu eingefügten § 20 VVB wurden Regelungen zu Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen aufgenommen, da diese besondere Anforderungen an den Brandschutz stellen. Bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen sind

regelmäßig viele Menschen zu erwarten und entsprechende Brandgefahren zu befürchten. Insbesondere waren in der Vergangenheit bei derartigen Veranstaltungen Rettungswege und brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen bestehender Gebäude häufig unbenutzbar und eine ordnungsgemäße Hilfeleistung bei Bränden in diesen Gebäuden dadurch gefährdet. Zudem stellen die anlässlich dieser Veranstaltung aufgestellten baulichen Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, eine beachtliche Quelle für Brandgefahren dar. Auch die Anordnung dieser baulichen Anlagen erfüllte mehrfach nicht die für eine effektive Brandbekämpfung zu fordernden Anforderungen. Um derartigen Gefahren vorzubeugen, wurden von Feuerwehrführungskräften regelmäßig entsprechende Regelungen zur Verhütung von Bränden gefordert.

§ 20 Abs. 1 VVB regelt dementsprechend nunmehr, dass Aus- und Zugänge bestehender Gebäude, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen auch bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen freinutzbar sein müssen.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 VVB müssen bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so aufgestellt werden, dass Hauptwege mit einer Länge von mehr als 50 Metern mindestens 3,5 Meter breit, für Feuerwehrezuge befahrbar und im Abstand von jeweils höchstens 50 Metern mit ausreichenden Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet sind, es sei denn, die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand ist anderweitig ausreichend sichergestellt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen verwendete bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, eine beachtliche Gefahrenquelle für Brände darstellen. Für das Entstehen dieser Gefahrenquelle kommt es auch nicht darauf an, ob es sich bei den Anlagen – wie bei fliegenden Bauten im Sinne der BayBO – um solche baulichen Anlagen handelt, die auch dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

Vielmehr ist es für die Gefahrenlage insoweit unerheblich, wenn die bauliche Anlage allein dazu bestimmt ist, anlässlich einer bestimmten wiederkehrenden Veranstaltung stets an selber Stelle aufgebaut zu werden. Da neben baulichen Anlagen auf Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen auch Fahrzeuge und Anhänger ab- oder aufgestellt werden, erstreckt § 20 Abs. 2 Satz 2 VVB den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 Satz 1 VVB auch auf abgestellte Fahrzeuge und Anhänger.

(Berechtigte) Anforderungen des Brandschutzes dürfen jedoch nicht dazu führen, dass traditionsreiche Veranstaltungen faktisch unmöglich gemacht werden. § 20 Abs. 2 Satz 1 a.E. VVB stellt deshalb einen vertretbaren Ausgleich her zwischen den berechtigten Brandschutzinteressen und den berechtigten Interessen, traditionsreiche Veranstaltungen auch weiterhin vernünftigerweise durchführen zu können. Sofern aufgrund örtlich gefundener Lösungen die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand anderweitig ausreichend sichergestellt ist, kann demnach von den grundsätzlichen Regelungen für Hauptwege bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen abgewichen werden. Bei der Entscheidung, ob die Verhütung der genannten Gefahren durch Brand anderweitig ausreichend sichergestellt ist, ist auf die jeweiligen konkreten Verhältnisse vor Ort abzustellen. Hierbei kann als erleichternder Umstand insbesondere auch berücksichtigt werden, wenn eine Veranstaltung außerhalb eines Bebauungszusammenhangs stattfindet.

§ 20 Abs. 3 VVB regelt in diesem Zusammenhang die Verwendung von Feuer und offenem Licht in baulichen Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Gerade von der Verwendung von Feuer und offenem Licht in diesen baulichen Anlagen geht bei Straßenfesten und Märkten eine erhebliche Brandgefahr aus. Insbesondere bestehen bei derartigen Straßenfesten und Märkten Gefahren durch Brände für eine Vielzahl von Besuchern. Durch diese und den häufig anzutreffenden Alkoholkonsum werden darüber hinaus Rettungsbemühungen häufig erschwert. Ausgenommen von der Regelung des § 20 Abs. 3 VVB sind fliegende Bauten im Sinne der BayBO, da für diese spezielle Vorschriften gelten.



§ 20 Abs. 4 VVB stellt Anforderungen an die Verwendung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, die zum Betrieb von Heiz-, Grill- und Kochgeräten häufig bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen verwendet werden. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 VVB müssen flüssige und gasförmige Brennstoffe bei Straßenfesten, Märkten und Veranstaltungen so verwendet werden, dass die Brennstoffbehälter nicht erwärmt oder beschädigt werden können. Werden Brennstoffbehälter in baulichen Anlagen im Sinn von § 20 Abs. 3 VVB oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestellt, müssen sie für Lösch- und Kühlmaßnahmen der Feuerwehr zugänglich sein (vgl. § 20 Abs. 4 Satz 1 VVB). Diese Regelung dient vor allem auch dazu, die Gefahren, die gerade von Flüssiggasbehältern ausgehen, zu minimieren.

§ 20 Abs. 5 VVB trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz der Anforderungen nach § 20 Abs. 1 bis 4 VVB im Einzelfall Umstände vorliegen können, welche weitergehende Regelungen und besondere Brandschutzmaßnahmen erforderlich machen. Die Gemeinde kann deshalb nach § 20 Abs. 5 VVB zur Sicherstellung des Brandschutzes weitergehende Regelungen erlassen. Insbesondere kann sie vom Veranstalter besondere Brandschutzmaßnahmen wie Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzbeauftragte oder Brandsicherheitswachen verlangen.

19. Rettungswege (§ 22 VVB)

Auch die in § 22 VVB enthaltenen Regelungen zu Rettungswegen wurden stark überarbeitet.

Waren bislang sämtliche Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, freizuhalten (vgl. § 22 Abs. 1 VVB a.F.), sind nunmehr allein die Wege freizuhalten, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind. Diese Änderung dient der Angleichung von § 22 Abs. 1 VVB an die Regelungen der BayBO. Der bisherige Wortlaut von § 22 Abs. 1 VVB war zu weitgehend, da im Zweifel jeder Weg als Rettungs- oder Angriffsweg der Feuerwehr dienen kann. Notwendige Flure wurden zwar nicht ausdrücklich in den Anwendungsbereich von § 22 Abs. 1 VVB aufgenommen. Diese werden aber im Zweifelsfall bereits unter die Begriffe Durch-

gänge¹ oder Verkehrswege, die als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, zu subsumieren sein.

Nach der bislang in § 22 Abs. 2 VVB enthaltenen Regelung dürfen Türen im Zug von Rettungswegen aus Räumen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchrichtung nicht versperrt sein. Diese bisherige Regelung ist aus brandschutzfachlicher Sicht zu eng. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass neben Türen von Rettungswegen auch Türen von Notausgängen freizuhalten sind. Denn im Brandfall ist es für die Rettung von Menschen vor Brandgefahren entscheidend, dass neben den Rettungswegen auch Notausgänge uneingeschränkt benutzbar sind.

Darüber hinaus werden in den Anwendungsbereich von § 22 Abs. 2 VVB auch Gebäude aufgenommen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen. Denn auch in Gebäuden, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, müssen sich die Personen in dem Gebäude auf die Nutzbarkeit der Rettungswege und Notausgänge verlassen können. Die Vergangenheit hat insoweit gezeigt, dass grundsätzlich rauchfrei ausgestaltete notwendige Treppenträume und notwendige Flure aufgrund menschlichen Fehlverhaltens verrauchen. Ein sicherer Aufenthalt in diesen ist deshalb im Brandfall häufig nicht möglich. Die überarbeitete Vorschrift ist als Norm der VVB streng verhaltensbezogen zu verstehen. Das bedeutet, dass beispielsweise die Türen von Rettungswegen nicht verschlossen oder zugestellt werden dürfen. Bauliche Änderungen an den Türen von Rettungswegen sind mit dieser Vorschrift möglich, aber nicht beabsichtigt. Ausnahmen gelten für Gebäude, bei denen durch andere oder aufgrund anderer Vorschriften ein Versperren gefordert oder zugelassen wird, beispielsweise in Gefängnissen, im Maßregelvollzug oder in psychiatrischen Einrichtungen. Da es sich um eine verhaltensbezogene und nicht um eine baurechtliche Vorschrift handelt, wird diese durch die nach § 23 Abs. 1 VVB zuständigen Behörden und nicht durch die Bauaufsichtsbehörden vollzogen.

Der erweiterte Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 VVB hat auch keine direkten Auswirkungen auf den Versicherungsschutz vor Einbrüchen. Denn ent-

gegen teilweise anders vernommener Verlautbarungen beginnt für den Versicherer der Schutz gegen Einbruch bei Mehrfamilienhäusern erst an der Wohnungstüre und nicht schon beim Eintritt in Gebäude. Beispielsweise die ins Freie führende Treppenraumtüre muss deshalb aus versicherungstechnischer Sicht grundsätzlich nicht verschlossen werden.

Neben der Sicherstellung der Benutzbarkeit von Rettungswegen ist es für die Selbstrettung von Personen aus brennenden Gebäuden entscheidend, dass auch Hinweisschilder auf Ausgänge und Rettungswege im Notfall erkennbar sind. Dem dient die Neuregelung in § 22 Abs. 3 VVB.

Darüber hinaus werden in notwendigen Treppenträumen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Brandfall möglichst lange nutzbar zur Verfügung stehen sollen, häufig elektrische Großgeräte wie Kopierer oder Warenautomaten aufgestellt, was durch die von diesen Geräten ausgehenden Brandgefahren die Zweckbestimmung der notwendigen Treppenträume beeinträchtigt. Der neu eingefügte § 22 Abs. 4 VVB sichert insoweit, dass notwendige Treppenträume im Sinn von Art. 33 BayBO nicht durch elektrische Großgeräte verstellt werden. Denn durch die von in notwendigen Treppenträumen aufgestellten elektrischen Großgeräten ausgehenden Brandgefahren würde die Zweckbestimmung der notwendigen Treppenträume stark beeinträchtigt. Die gilt entsprechend für in notwendigen Treppenträumen eingerichtete Computearbeitsplätze, weshalb auch diese in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen wurden.

III. Fazit

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Praxis, gerade auch im Zusammenhang mit der Feuerbeschau. Nach über 30-jähriger Geltungsdauer waren die Regelungen der VVB dennoch stark überarbeitungsbedürftig. Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 10. Dezember 2012 wurde die VVB umfangreich überarbeitet, verschlankt und entschlackt und hiermit »fit gemacht« für die Zukunft. Vor allem aufgrund der Streichung nicht mehr praxisrelevanter Regelungen und der neu eingefügten Regelungen z.B. zum Brandschutz bei Straßenfesten,



Märkten und Veranstaltungen, ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der VVB und die Akzeptanz der in ihr getroffenen Regelungen in der Praxis künftig zunehmen werden.

¹ Vgl. insoweit Oehler/Wagner/Börner: Brandverhütung – Feuerungsanlagen Brennstofflagerung, 3. Auflage 1976, § 28 LVVB, Anm. 3, in welcher für Durchgänge auf die Kommentierung zu Gängen in Anm. 4 zu § 20 verwiesen wird, die als Gang den Teil eines Gebäudes bezeichnet, der verschiedene Räume desselben Stockwerks verbindet oder zum Treppenraum oder Ausgang führt.

<Ar-261.1303-00004>

Der Leitfaden zum Sicherheitsrecht



Honnacker/Weber/Thum/Ebert

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen sowie
Handlungsempfehlungen von A-Z, Band I und II

Loseblattwerk, 2 Ordner, ca. 2.800 Seiten, € 237,-

Grundwerkspreis ohne Abonnement: € 519,-

ISBN 978-3-556-13100-8

Band I: Begründet von Dr. H. Honnacker und H. Weber, fortgeführt von Dr. C. Thum
M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München.

Band II: Dr. Dr. F. Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt.

Das Thema »Öffentliche Sicherheit und Ordnung« ist einem ständigen Wandel unterworfen. Diese zweibändige Standardausgabe ist unverzichtbar für den Umgang mit den stets neuen Herausforderungen. Sie hat für Praktiker einen hohen Nutzwert und ist als Leitfaden und Entscheidungshilfe bei akuten ordnungsrechtlichen Situationen besonders hilfreich.

Aus dem Inhalt:

Band I: LStVG, Gefährliche Tiere, Obdachlose/Prostitution/Hygiene, Brandverhütung, Feuerwehrwesen, Rettungsdienst, Versammlungsrecht, Gaststätten- und Gewerbeamt, Ordnungswidrigkeitenrecht, MiStra.

Band II: Mehr als 600 typische Gefährdungslagen von A–Z werden auf ihre sicherheitsrechtliche Relevanz hin praxisnah erläutert und mit gezielten Tipps versehen. Diese sind durch den lexikonartigen Aufbau von A bis Z leicht aufzufinden.

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



Wolters Kluwer
Deutschland

Carl Link Kommunalverlag

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 8012222 • Fax 02631 8012223 • info@wolterskluwer.de • www.wolterskluwer.de